

§ 1. Geltungsbereich

1. OWH bestimmen Kauf- und Lieferbedingungen des Produktes - der Aluminiumprofile - zwischen FINAL S.A., im Nachhinein „Verkäufer“ genannt und dem Kunden, im Nachhinein „Käufer“ genannt, soweit andere Vereinbarungen in schriftlicher Form nicht vorliegen.
2. OWH sind ein Bestandteil der Bestellungsbestätigung und/oder der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer.
3. OWH sind zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellungsbestätigung bzw. Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung bindend.
4. Verkaufskataloge, Preislisten, Muster und Informationsmaterialien, die sich auf die Waren beziehen, haben einen rein informativen Charakter und stellen kein Angebot im Sinne Art. 66 §1 des polnischen Zivilrechts dar.

§ 2. Lieferungen

1. Der Verkäufer hat die Bestellung spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab dem Eingangsdatum, unter Angabe des Liefertermins, der Preise und finanziellen Bedingungen zu bestätigen.
2. Die in der Bestellungsbestätigung enthaltenen Bedingungen sind für den Käufer und Verkäufer bindend. Liegt keine schriftliche Antwort des Käufers für die erhaltene Bestellungsbestätigung innerhalb von 3 Werttagen vor, ist es mit voller Akzeptanz der gesamten in dieser Bestellungsbestätigung enthaltenen Bedingungen einverstanden.
3. Der Verkäufer hat Recht, von der Ausführung der Bestellung zurückzutreten, wenn der Käufer überfälligen Verbindlichkeiten für vorherige Lieferungen hat, das gewährte Handelskreditlimit durch den Wert der bestellten Waren überschritten wird oder die Verweigerung der Abnahme der vorher hergestellten Waren nach Bestellung durch den Käufer stattgefunden hat.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung der Ware nach der in der Bestellung festgestellten Menge und Warenart unter Rücksichtnahme auf den Überschuss und verknappte Anzahl an Produkten in der Höhe bis zu 30% der bestellten Menge zu organisieren.
5. Die auf die Lieferung vorbereiteten Waren werden nach Standard von FINAL S.A. verpackt. Eine andere Verpackungsform muss zwischen den Parteien vereinbart, bewertet und in der Bestellungsbestätigung aufgeführt werden. Die Verpackungskosten einer anderen Verpackungsform als standardmäßig bei FINAL S.A. werden zum Verkaufspreis des Produkts hinzugerechnet.
6. Die Lieferungen und Rechnungsstellung erfolgen aufgrund theoretischer Masse des Produkts.
7. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag der Mitteilung über die Abholbereitschaft des Produkts durch den Verkäufer abzuholen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Versand des Produkts zurückzuhalten und den Käufer umgehend zu benachrichtigen, wenn das Transportmittel erforderliche technische Anforderungen nicht erfüllt.
8. Sollte der Käufer die Ware nicht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist abholen oder er weigert sich, die Ware abzuholen, deren Transport durch den Verkäufer durchzuführen ist und die Lieferung wurde dem Käufer mitgeteilt, darf der Verkäufer dem Käufer die pauschal Lagerkosten in Höhe von 30 PLN Netto für das Quadratmeter der Lagerfläche, die durch die Ware belegt wird, pro angefangenen Tag auferlegen, berechnet vom ersten Tag nach dem Terminablauf, in dem die Waren durch den Auftraggeber abgeholt oder durch den Käufer geliefert werden sollen.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Verkaufspreis wird zwischen dem Käufer und Verkäufer in PLN, EUR bzw. USD festgelegt.
2. Bei der Preisfestlegung in EUR bzw. USD: wird die Verkaufsrechnung nach dem durchschnittlichen Wechselkurs der polnischen Zentralbank (NBP) am Vortag des Produktverkaufs des Produktverkaufs ausgestellt.
3. Beim Erreichen des bestimmten Handelskreditlimits werden die Bestellungen ausschließlich für die Vorauszahlung oder nach der Ausgleichung der Forderungen für die vorherige Lieferungen durchgeführt.
4. Bei nicht termingerechter Zahlung der Forderungen dürfen neue Lieferungen erst nach der Zahlung von überfälligen Forderungen durchgeführt werden. Dies gilt auch beim Nichterreichen des gewährten Handelskreditlimits durch den Käufer.
6. Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständig Bezahlung des Verkaufspreises Eigentum des Verkäufers zuzüglich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten).

§ 4. Neue Produkteinführung

1. Die Vorbereitung der Produktionsimplementierung erfolgt nach Erhalt der schriftlichen Bestellung, bestätigten Zeichnungen der Profile, die eine bestimmte Projektlösung enthalten, sowie Zahlung der Produktionsvorbereitungskosten nach Vereinbarung. Die Nichterfüllung einer der genannten Bedingungen durch den Käufer führt zur Unterlassung der Durchführung einer neuen Implementierung durch den Verkäufer.
2. Die Freigabe der Profilzeichnungen und Aufgabe der Bestellung ist mit der Erklärung der Käufer gleichbedeutend, dass durch die Projektlösung auf der zugeschickten Zeichnung, aufgrund deren die Waren durch den Verkäufer hergestellt werden, gegen Urheberrechte, Patentrechte, gewerbliche Muster und alle sonstigen Rechte Dritter nicht verstoßen wird. Im Falle des Verstoßes der oben genannten Rechte ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Kosten zurückzuerstatten, die der Verkäufer dafür (Schadenausgleich) getragen hat.
3. Die Werkzeuge, die zur Herstellung der Waren, darunter auch neuer Implementierungen verwendet werden, sind ein Teil der Einstellung der Fertigungslinie des Verkäufers und in seinem Eigentum.
4. Der Verkäufer darf die Projektlösung des Käufers ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer aufgegebenen Bestellungen verwenden. Die Durchführung der Bestellung für einen anderen Träger unter Einsatz von der Projektlösung des Käufers darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen.
5. Der Verkäufer hat Recht, die zur Herstellung eines bestimmten Profils verwendeten Werkzeuge zu verschrotten, wenn der Käufer im Zeitraum von letzten 5 Jahren keine mit diesem Werkzeug hergestellten Werkzeuge gekauft hat. Im Falle der Wiederaufnahme der Durchführung der Lieferungen trägt der Käufer erneut die Implementierungskosten (Kosten der erneuten Implementierung) der Produktion.

§5. Beanstandungen

1. Bei der Abnahme der Ware vom Beförderer ist der Käufer verpflichtet, die Ware umgehend zu prüfen, um festzustellen, ob die Ware aufgrund des Transports nicht sichtbar beschädigt wurde. Im Falle der Feststellung dieser Beschädigungen ist das Beanstandungsprotokoll in Anwesenheit des Beförderers zu erstellen und dem Verkäufer innerhalb von 24 Stunden ab dem Lieferdatum einzureichen. Die Überschreitung dieses Termins berechtigt den Verkäufer, die Beanstandung abzulehnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren zu prüfen und gegeben falls Qualitätsbeanstandungen umgehend nach der Feststellung des Mangels zu melden, jedoch spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Lieferdatum und vor irgendeiner Warenverarbeitung. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Waren prüfen zu lassen, deren die Beanstandung betrifft sowie die Originalverpackung zum Zwecke der Identifizierung der Waren aufzubewahren und diese für den Rücktransport zu verwenden. Im Falle der Zerstörung der Verpackungen gewährleistet der Käufer geeignete Warenverpackung für den Transport.
3. Die Spuren des Erdungsbandes oder der technologischen Öffnungen mit der Länge von 3 cm, an jedem Ende des Profils mit Sauerstoffbeschichtung (eloxiertem Profile), Unterschiede in Farbtönen der Lackbeschichtung oder eloxiertem Profilen bei einzelnen Profiltteilen stellen keine Warenmängel dar.
4. Durch die Erhebung der Beanstandung ist der Käufer von der Zahlung für die gelieferte und abgeholte Ware nicht befreit.
5. Bei der Annahme der Beanstandung werden die fehlerhaften Waren nach Ermessen des Verkäufers repariert oder ersetzt.
6. Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, die infolge unsachgemäßer Lagerung der Waren durch den Käufer (z. B. infolge der Beschädigungen, Wirkung der aggressiven Umweltfaktoren, Feuchtigkeitsschäden der Waren etc.) entstanden sind.
7. Sollte sich die Beanstandung als unbegründet erweisen, trägt der Käufer die Ausgaben des Verkäufers hinsichtlich vorgenommener Beanstandungstätigkeiten, darunter u. a. Reise-, Unterkunfts-, Gutachter- und Untersuchungskosten.

§ 6. Haftung

In Anbetracht der Erfüllung des Vertrages haftet der Verkäufer ausschließlich für Schaden, die dem Käufer vorsätzlich oder seine grobe Fahrlässigkeit zugefügt worden sind. Der Schadenersatz umfasst keine entgangenen Gewinne. Gemeinsame Verantwortung des Verkäufers für Schaden infolge der Nichterfüllung oder nicht sorgfältiger Erfüllung des Vertrages sind auf den Betrag der aufgelaufenen Verluste durch den Käufer beschränkt, jedoch nicht höher als Nettovertragswert. Als Nettovertragswert wird der Nettowert der Ware verstanden, deren Lieferung oder nicht nach der Bestellungsbestätigung termingerechten Lieferung dem Käufer den Schaden zufügt.

§7. Höhere Gewalt

1. Für die Nichterfüllung oder nicht sorgfältige Erfüllung des Vertrages haftet der Verkäufer nicht, wenn dies eine Folge der außerordentlichen Ereignisse ist, die sich außer Kontrolle und Einfluss des Verkäufers (höhere Gewalt) befinden.
2. Als höhere Gewalt werden unter anderem folgende Ereignisse betrachtet: Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportmittel, Streiks, außergewöhnliche Wirtschaftsereignisse, Lockout, Entscheidungen der Behörden anderer Länder, die zu einer Erhöhung der Rohstoffpreise führen.
3. Stehen der Ausführung der Lieferung Hindernisse entgegen, hat der Verkäufer dem Käufer umgehend zu benachrichtigen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne eine Verpflichtung zum Ausgleich gegenüber dem Käufer zu übernehmen.

§ 8. Verzicht auf die Bestellung oder Änderung der Bestellung

Dem Käufer steht das Recht zu, die Bestellung ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zu ändern und auf diese zu verzichten, dann zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Wertes der wiedergerufenen Bestellung, den Wert der bereits hergestellten Ware und werden ihm die Kosten der Produktionsimplementierung in Rechnung gestellt.

§ 9. Schlussbestimmungen

Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer werden nach polnischem Recht vor einem für den Sitz des Verkäufers zuständigen ordentlichen Gericht beigelegt.